

# **Vereinssatzung des FC „Eintracht“ 1920 Kornelimünster e.V.**

## **A. Allgemeines**

- § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze des Vereins
- § 3 Verbandsmitgliedschaften

## **B. Vereinsmitgliedschaft**

- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Arten der Mitgliedschaft
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Ausschluss aus dem Verein

## **C. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- § 8 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug
- § 9 Mitgliedrechte minderjähriger Vereinsmitglieder
- § 10 Ordnungsgewalt des Vereins

## **D. Die Organe des Vereins**

- § 11 Die Vereinsorgane
- § 12 Die ordentliche Mitgliederversammlung
- § 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
- § 14 Die außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 15 Der Vorstand
- § 16 Abteilungen

## **E. Sonstige Bestimmungen**

- § 17 Kassenprüfer
- § 18 Vereinsordnungen
- § 19 Haftung des Vereins
- § 20 Datenschutz im Verein

## **F. Schlussbestimmungen**

- § 21 Auflösung
- § 22 Allgemeine Vollmacht
- § 23 Gültigkeit dieser Satzung

## **§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr**

1. Der im Jahre 1920 gegründete Verein führt den Namen FC „Eintracht“ 1920 Kornelimünster e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Aachen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aachen unter der Nr. 1550 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
4. Die Vereinsfarben sind Schwarz / Weiß / Rot.
5. Das Vereinsgelände und die Vereinsräume befinden sich in Aachen Kornelimünster, Am Romerich

## **§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze des Vereins**

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, insbesondere Fußball, Handball, Volleyball Tennis und Freizeitsport.
2. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
  - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
  - c) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
  - d) die Beteiligung an Turnieren und Vorfürungen, sportlichen Wettkämpfen,
  - e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und –maßnahmen;
  - f) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern;
  - g) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften;
  - h) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens;
  - i) die Erstellung sowie die Instandhaltung und Pflege der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Der Verein ist parteipolitisch, weltanschaulich und religiös neutral.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
7. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Verbandsmitgliedschaften**

1. Der Verein ist Mitglied
  - a) im Stadtsportbund der Stadt Aachen und
  - b) in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach §3 Abs. 1 als verbindlich an.
3. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt zu einem oder mehreren Fachverband / Fachverbänden sowie den Austritt aus einem oder mehreren Fachverband / Fachverbänden beschließen.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet den Zahlungen seines Mitgliedsbeitrages nachzukommen.
3. Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/der/den gesetzlichen Vertreter(in/n) zu stellen. Der/Die gesetzliche(n) Vertreter(in) der nicht voll geschäftsfähigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden des beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen (z.B. Kind) aufzukommen.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Gegen die Ablehnung steht dem Antragsteller keine Berufung zu.
5. Alle Übungsleiter und Trainer müssen Mitglieder im Sinne dieser Satzung sein bzw. werden.

### **§ 5 Arten der Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus:
  - a) aktiven Mitgliedern,
  - b) inaktiven Mitgliedern,
  - c) Ehrenmitgliedern
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die die sportlichen Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und/oder am Spielbetrieb teilnehmen.
3. Für inaktive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
4. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die als solche vom Verein ausgezeichnet wurden.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
  - b) durch Ausschluss aus dem Verein (§ 7);
  - c) durch Tod;
  - d) durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit des Vereines.
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann zum Ende eines Kalenderjahres (31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.
3. Die Austrittserklärung muss fristwährend beim Vorstand des Vereins eingegangen sein.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.
5. Bei Mitgliedern, die mit einem Vereinsamt betraut sind, erlöscht dieses mit dem Austritt. Sie haben sämtliches Vereinseigentum, insbesondere Unterlagen herauszugeben und auf Verlangen Rechenschaft über ihre Tätigkeit abzulegen.

## **§ 7 Ausschluss aus dem Verein**

1. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstandes erfolgen.
2. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied
  - a) trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. Das Fortbestehen der Zahlungsverpflichtung bleibt durch den Ausschluss unberührt;
  - b) grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht;
  - c) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
  - d) Anordnungen der Vereinsorgane missachtet.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
4. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
5. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
6. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
7. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.

8. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
9. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig.
10. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

## **§ 8 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug**

1. Ein Mitgliedsbeitrag ist zu zahlen. Es können abteilungsspezifische Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der abteilungsspezifischen Beiträge, der Aufnahmegebühr und der Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge bestimmt der Vorstand durch Beschluss. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern auf der Generalversammlung mitzuteilen.
3. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
4. Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
5. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
6. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß §§ 286 Abs. 2 Nr. 1, 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
7. Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
8. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## **§ 9 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder**

1. Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
2. Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus.
3. Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr sind jedoch vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen.

## **§ 10 Ordnungsgewalt des Vereins**

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
2. Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 7 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
  - a) Ordnungsstrafe bis 500,00 Euro
  - b) Befristeter Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb.
3. Das Verfahren wird vom Vorstand eingeleitet.
4. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert innerhalb einer Frist von drei Wochen zu der Maßregelung Stellung zu nehmen.
5. Der Vorstand kann die Vereinsstrafe festsetzen. § 7 Absätze 7 – 9 finden Anwendung. § 7 Abs. 6 findet keine Anwendung.

## **§ 11 Die Vereinsorgane**

1. Organe des Vereins sind:
  - a) - die Mitgliederversammlung;
  - b) - der Vorstand;
  - c) - die Jugendversammlung.
2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.
3. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
4. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
5. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig. Der Vorstand kann im Rahmen eines Einstimmigkeitsbeschlusses bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

## § 12 Die ordentliche Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Versammlung aller Mitglieder, die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen mit Aushang im Vereinskasten, Korneliusmarkt 3 - 52076 Aachen, unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem Aushang des Einladungsschreibens am folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss fest.
4. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
5. Bei geplanten Satzungsänderungen ist mittels eines weiteren Aushangs im Vereinskasten auf die zu ändernde Satzungsbestimmung hinzuweisen.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter durch Wahl. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
8. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/4 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
9. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei allen Abstimmungen werden ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen weder als Zustimmung noch als Ablehnung berücksichtigt.
10. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
12. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
13. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Ausgenommen davon sind Dringlichkeitsanträge, die mit Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Dringlichkeitsanträge sind bezüglich Vorstandswahlen, der Abberufung des Vorstandes, Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszwecks und der Vereinsauflösung nicht statthaft, es gilt stets die Zwei-Wochen-Frist.
14. Anträge auf Satzungsänderung und Änderung des Vereinszwecks sind den Mitgliedern nach Ablauf der Antragsfrist zu übersenden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

## **§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstands;
2. Entgegennahme der Kassenprüfberichte;
3. Entlastung des Vorstands;
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
5. Wahl der Kassenprüfer;
6. Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks und Beschlussfassung über die Auflösung oder Fusion des Vereins;
7. Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen oder Vereinsstrafen;
8. Beschlussfassungen über eingereichte Anträge

## **§ 14 Die außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 20% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand beantragt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 12 entsprechend.

## **§ 15 Der Vorstand**

1. Der Vorstand gem. § 26 BGB (Vorstand) besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden;
  - b) dem 2. Vorsitzenden;
  - c) dem 3. Vorsitzenden;
  - d) dem Geschäftsführer;
  - e) dem Hauptkassierer;
  - f) dem Jugendleiter.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder dem Geschäftsführer, vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln. Die Benennung eines Kandidaten reicht aus.

2. Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
3. Der Vorstand kann Ausschüsse bilden.



4. Der Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Vertreter an dessen Stelle berufen. Jedes Vorstandsmitglied bleibt so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt oder berufen ist.
5. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Sitzung des Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden oder den Geschäftsführer einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
6. Der 1. Vorsitzende bestimmt die Richtlinien der Vereinsarbeit. Er leitet die Arbeit des Vorstandes. In der Regel ist er der Leiter der Mitgliederversammlung.

## **§ 16 Abteilungen**

1. Der Vorstand kann die Gründung von Abteilungen beschließen.
2. Jede Abteilung wählt einen Abteilungsleiter durch die der Abteilung zugehörigen Mitglieder. § 12 gilt entsprechend. Der Vorstand bestätigt die Abteilungsleiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut einen Abteilungsleiter wählen. Wird der abgelehnte Abteilungsleiter erneut gewählt, bestätigt die Mitgliederversammlung den Abteilungsleiter. Lehnt die Mitgliederversammlung den gewählten Abteilungsleiter ab, muss die Abteilung einen neuen Abteilungsleiter wählen. Die Abteilungsleiter sind Mitglied des Gesamtvorstandes.
3. Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Vorstandes.

## **§ 17 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder dem erweiterten Vorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht ein Jahr. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Über Beanstandungen ist von den Kassenprüfern vorab der Vorstand zu unterrichten.

## **§ 18 Vereinsordnungen**

Der Vorstand ist ermächtigt durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen:

- a) Beitragsordnung
- b) Finanzordnung
- c) Geschäftsordnung

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

## **§ 19 Haftung des Vereins**

1. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden, die sie in Erfüllung Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **§ 20 Datenschutz im Verein**

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
  - a) Auskunft über die zur eigenen Person gespeicherten Daten;
  - b) Berichtigung über die zur eigenen Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
  - c) Sperrung der zur eigenen Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
  - d) Löschung der zur eigenen Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§ 21 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen aller stimmberechtigt Anwesenden erforderlich.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. Vorsitzende und der Geschäftsführer als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereines zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.
4. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat.

## **§ 22 Allgemeine Vollmacht**

Satzungsänderungen, die von Behörden oder Gerichten angeregt oder verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus beschließen.

## **§ 23 Gültigkeit dieser Satzung**

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am \_\_\_\_\_ beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Die bisherig gültige Satzung tritt zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.
4. Soweit in dieser Satzung keine Regelungen getroffen wurden, kommen die §§ 21-79 BGB zur Anwendung.

Aachen, den \_\_\_\_\_